

805.1

KONTAKTE MIT VERTRETERN DER PLO

1. Die Haltung der Schweiz gegenüber der PLO
 - 1.1. Die PLO stellt die wichtigste palästinensische Organisation dar. Sie spielt im Nah-Ost-Konflikt eine bedeutende Rolle und unterhält weltweit 130 Verbindungsbüros, von denen 65 als Botschaft anerkannt werden. Dadurch haben die PLO-Vertreter in vielen Staaten einen diplomatischen Status und nehmen an den Aktivitäten des diplomatischen Korps teil. Seit 1974 wird der PLO im Rahmen der UNO ein Beobachterstatus zuerkannt, aufgrund dessen sie in Genf mit einer bei der UNO akkreditierten Beobachtermission vertreten ist.
 - 1.2. Der Bundesrat hat in wiederholten Stellungnahmen erklärt, dass die Kontakte mit der PLO im Interesse des Departements liegen und uns erlauben, einerseits von dieser Organisation Informationen aus erster Hand über den Nah-Ost-Konflikt zu erhalten und andererseits der PLO unseren Standpunkt in diesem Konflikt darzulegen. Zu diesem Zweck halten wir diskret einen direkten Informationskanal zur PLO offen. Bekanntlich schliesst jedoch das Prinzip, dass wir auf der Grundlage des Völkerrechts nur Staaten, aber keine Regierungen und keine Organisationen anerkennen, a priori eine Anerkennung der PLO aus. Die Kontakte erfolgen deshalb so, dass sie nicht als Beziehungen im Sinne einer offiziellen Anerkennung missdeutet werden können. Folgerichtig enthalten wir uns jeglicher Stellungnahme zum Verhältnis zwischen der PLO und dem palästinensischen Volk (Frage des Alleinvertretungsanspruchs).
 - 1.3. Auf der Grundlage dieser Ueberlegungen haben wiederholt Kontakte zwischen dem Departement und der PLO stattgefunden: Bundesrat Aubert hat Farouk Kaddoumi, der für die Aussenbeziehungen der PLO zuständig ist, 1981 und

20.5.1987



- 2 -

805.1

1987 in Bern empfangen und traf mit ihm im Mai 1985 in Tunis zusammen. Ebenso haben sowohl (seit 1971) Kontakte der Politischen Abteilung II mit PLO-Abgesandten in Genf als auch im Ausland zwischen unseren Botschaftsangehörigen und PLO-Vertretern stattgefunden.

- 1.4. Die Frage der Kontakte zur PLO unterscheidet sich prinzipiell von der Frage unserer Haltung z.B. gegenüber Regierungen von Gebieten, die wir nicht als Staaten anerkennen (Taiwan). In solchen Fällen enthalten wir uns jeglicher Kontakte.
- 1.5. Von anderen Befreiungsorganisationen unterscheidet sich die PLO graduell sowohl durch ihre bedeutende Rolle als eine selbständige Partei in einem internationalen Konflikt als auch durch das Ausmass ihrer internationalen Anerkennung insbesondere im Rahmen der UNO. Aufgrund dieser Ueberlegungen gehen unsere Kontakte mit der PLO über das Niveau unserer informellen, meist streng vertraulichen Informationskontakte mit anderen Befreiungsorganisationen hinaus.

2. Richtlinien zur Präzisierung der Weisung 805 für Kontakte mit PLO-Vertretern

- zu a) Die Kontakte sollen nach Möglichkeit - und diese ist vor allem im Ausland gegeben - einen informellen, persönlichen Charakter haben, keinesfalls darf durch ihre Form die Bereitschaft zu einer offiziellen Beziehung zur PLO in Richtung einer Anerkennung angedeutet werden. Eine Orientierungshilfe bilden die lokalen Usancen und das Verhalten der Diplomaten anderer westlicher, insbesondere neutraler Staaten. Eine gewisse Offenheit gegenüber Initiativen der PLO-Vertreter ist jedoch im Rahmen der hier festgelegten Richtlinien möglich, soweit sie schweizerischen Interessen (z.B. der Informationsbeschaffung

20.5.1987

oder der Darlegung unserer Positionen) dient, dabei soll - bei besonderen Gegebenheiten - ein Kontakt in den Räumlichkeiten der Botschaft oder in jenen der PLO-Vertretung nicht ausgeschlossen werden.

zu b) Nach wie vor ist eine den Umständen entsprechende Zurückhaltung gegenüber Kontakten mit PLO-Vertretern notwendig als Ausdruck, dass sich unsere grundsätzliche Haltung nicht geändert hat. Die Initiative zu einer Kontaktaufnahme soll im Prinzip nicht von schweizerischer Seite ausgehen.

zu c) Es ist ausgeschlossen, an einem Empfang für den PLO-Nationalfeiertag (1. Januar) teilzunehmen oder PLO-Vertreter zum 1. August-Empfang einzuladen. Auf eine Einladung zu einem offiziellen Empfang, der nicht von der PLO-Vertretung durchgeführt wird, jedoch im Zusammenhang mit dem Palästinenserproblem steht (wie beispielsweise ein Empfang anlässlich des von der UNO-Generalversammlung beschlossenen Internationalen Solidaritätstags für das palästinensische Volk, 1. Dezember), kann bezüglich Teilnahme und Rang des Teilnehmers u.U. gemäss lokalen Usancen und der Reaktion anderer westlicher Staaten reagiert werden, wobei sich generell die Einhaltung eines "low profile" empfiehlt. Ist der PLO-Vertreter Doyen des diplomatischen Corps, sind offizielle Kontakte mit ihm, die sich ausschliesslich aus dieser Doyen-Funktion ergeben, zulässig.

zu

d/e/f Bezüglich der in den letzten drei Abschnitten der Weisung 805 erläuterten Aspekte solcher Kontakte hat sich das Verhalten an den dargestellten Prinzipien zu orientieren, wobei der Missionschef im Einzelfall über die Form der Kontakte und die Zweckmässigkeit eines Berichts an die Zentrale zu entscheiden hat.

20.5.1987